

# Mühlenverein Hahnentange e.V.



## SATZUNG

# Mühlenverein Hahnentange e.V.

## SATZUNG

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Mühlenverein Hahnentange“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Rhaderfehn. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e. V.“. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Gemeinde Rhaderfehn bei der Unterhaltung der Windmühle Hahnentange zu unterstützen. Damit setzt er sich dafür ein, dieses kulturhistorische Bauwerk zu erhalten.
2. Zu diesem Zweck will der Verein in folgender Weise tätig werden:
  - a) Abschluß eines Vertrages mit dem Besitzer der Mühle über die genaue Abgrenzung der Nutzungsmöglichkeiten und der Kostenregelung.
  - b) Durchführung von kleinen Reparaturarbeiten, das Betreiben/Bedienen des Flügelwerkes.
  - c) Erforschung und Aufzeichnung der Geschichte der Mühle Hahnentange sowie Sicherung schriftlicher und bildlicher Urkunden über die Mühle.
  - d) Informierung der Öffentlichkeit über die Ziele des Vereins durch Vorträge, Schriften und Veranstaltungen, ferner über die Mühlengeschichte in der Region sowie das Wirtschaftsleben zu dem Zeitpunkt, in dem Ostfriesland noch ein mühlenreiches Land war und die Mühlenbetriebe noch zu einem festen Bestandteil des Wirtschaftslebens gehörten.
  - e) Aufbringung von finanziellen Mitteln für den laufenden Betrieb bzw. die Unterhaltung der Mühle durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
  - f) Nutzung der Mühle für Veranstaltungen der Kultur- und Heimatpflege, der Jugendarbeit.
  - g) Nutzung der Mühle für ihren ursprünglichen Zweck (Getreidemahlung) zur Durchführung von Demonstrationszwecken.

Der Verein arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben eng mit der Gemeinde Rhaderfehn, dem Amt für Denkmalschutz des Landes Niedersachsen und der Vereinigung zur Erhaltung von Wind- und Wassermühlen in Niedersachsen und Bremen e. V., den ortsansässigen und überregionalen Verbänden und Vereinen zusammen.

- h) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, er erstrebt keinen Gewinn.
2. Es darf niemand aus politischen, konfessionellen, weltanschaulichen oder sonstigen Gründen bevorzugt, benachteiligt oder unangemessen für Leistungen entschädigt werden.

### § 4

#### Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen wollen. Über die Aufnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluß.  
Der Austritt ist nach vorangegangener vierteljährlicher schriftlicher Kündigung zum Geschäftsjahresschluß möglich. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Er ist nur zulässig, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen ihrer Organe zuwider handelt oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht genügt.

### § 5

#### Fördernde Mitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die den Verein regelmäßig unterstützen wollen, ohne die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, werden als fördernde Mitglieder aufgenommen. §4 findet entsprechende Anwendung.

### § 6

#### Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein und um das von ihm verfolgte Ziel verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern benannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## § 7

### Beiträge und Spenden

1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In besonderen Fällen ist der Vorstand zu einer Ermäßigung oder zu einem Erlaß des Beitrages ermächtigt.
2. Fördernde Mitglieder bestimmen den von ihnen zu entrichtenden Beitrag selbst.
3. Der Verein bemüht sich außerdem um Zuwendungen von an seiner Arbeit interessierten Stellen, Unternehmen und Personen.
4. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 8

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Bauausschuss
- d) der Veranstaltungsausschuss
- e) sonstige Ausschüsse

## § 9

### Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) zwei Stellvertretern des Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer

Zusätzlich wird ein stellv. Schriftführer gewählt, der im Verhinderungsfall des Schriftführers als stimmberechtigtes Mitglied an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
3. Der Vorsitzende, der 1. Stellv. Vorsitzende und der 2. Stellv. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen können den Verein

gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, das der 1. stellv. Vorsitzende den Verein bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten darf.

4. Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Leitung des Vereins zur Förderung der nach § 2 gestellten Aufgaben
  - b) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich vereinsöffentlich. Der Vorsitzende im Benehmen mit dem 1. stellv. Vorsitzenden beruft zu den Sitzungen ein.
  6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## § 10

### Ausschüsse

Neben Bauausschuss, Veranstaltungsausschuss und dem Vorstand können weitere Ausschüsse eingesetzt werden.

Die Ausschußvorsitzenden gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

## § 11

### Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer 7-tägigen Ladungsfrist einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tageszeitung (General-Anzeiger). Die Tagesordnung liegt im Versammlungsraum aus.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Berufung muß erfolgen, wenn entweder zwei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangen. Absatz 2 Sätze 2+3 gelten entsprechend.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht Punkte der Tagesordnung sind, sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen, der die Tagesordnung ergänzt und dies der Versammlung vor der Öffnung der Tagesordnung mitteilt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.  
Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
7. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer unterzeichnet und allen Mitgliedern zugestellt.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über
  - a) die Wahl des gesamten Vorstandes
  - b) die Kassenprüfung
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - e) sonstige laut Satzung ihm auferlegten Entscheidungen

## § 12 Vorsitzender

Der Vorsitzende leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.

## § 13 Kassenwart

1. Der Kassenwart führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins
2. Der Kassenwart hat nach Schluß des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu erstellen.

## § 14 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen an.

## § 15 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt für das Geschäftsjahr durch 2 von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer. Die Prüfung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Bei Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung wird dem Vorstand auf Antrag Entlastung erteilt.

## § 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rhaderfehn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rhaderfehn, 05. September 2007

gez. Alfred Meyer  
1. Vorsitzender

gez. Helmut Boekhoff  
1. Stellv. Vorsitzender

Eingetragen in das Vereinsregister Nr. 476/07 Amtsgericht Aurich